

Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Verwaltungsverfahrensverordnung)

Nachtrag vom 28. Juni 2019

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 133.21 (Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren [Verwaltungsverfahrensverordnung] vom 29. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2a (neu)

^{2a} Verfügungen können ohne Begründung eröffnet werden. In diesem Fall ist Art. 112 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes¹⁾ anwendbar.

Art. 23 Abs. 3 (neu)

³ Die Gemeinwesen tragen die Kosten für das Einschreiten der Aufsichtsbehörde.

Art. 23b Abs. 2 (geändert)

² Wenn die Partei den Vorschuss trotz Androhung der Folgen innert eingeräumter Frist nicht leistet und das Verfahren nicht von Amtes wegen durchzuführen ist, wird auf die Rechtsvorkehr nicht eingetreten.

¹⁾ SR 173.110

Art. 23e Abs. 4 (neu)

⁴ Die Mehrkosten für einen begründeten Entscheid nach Art. 11 Abs. 2a dieser Verordnung sind von derjenigen Partei oder Vorinstanz zu tragen, die um die Begründung ersucht hat.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 28. Juni 2019

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Reto Wallimann
Der Ratssekretär: Beat Hug